

58. 1. Ist eine sogenannte ungarische Ehe und eine ihrem Abschlusse vorausgegangene, durch ein ungarisches Gericht dem Bande nach ausgesprochene Trennung der ersten Ehe von römisch-katholischen Österreichern im Inlande rechtswirksam, wenn ein Teil Inländer geblieben ist?

2. Kann die Rechtswirksamkeit einer Ehe mit Beschränkung auf das Geltungsgebiet des österreichischen Rechts festgestellt werden?

ABGB. §§ 4, 37, 62, 111.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 24. Januar 1941 i. S. Babette K. (M.)
w. Hanna K. (Wf.). IV 240/40.

I. Deutsches Landgericht Brünn.

II. Deutsches Oberlandesgericht Prag.

Dr. J. K. heiratete am 15. November 1898 vor dem römisch-katholischen Pfarramt in Brünn die jetzige Klägerin. Die Ehegatten waren beide römisch-katholisch. Die Ehe wurde am 30. November 1911 gerichtlich von Tisch und Bett einverständlich geschieden. Um eine nach dem damals in Österreich geltenden Recht gemäß §§ 111 und 62 ABGB. unzulässige weitere Ehe einzugehen, ließen sowohl der Mann wie auch seine Braut, die jetzige Beklagte, sich je von einem

ungarischen Staatsangehörigen an Kindes Statt annehmen, wodurch beide die ungarische Staatsbürgerschaft erwarben. Der Mann wurde auch aus dem österreichischen Staatsverband entlassen. Diese Entlassung erstreckte sich aber nicht auf die Klägerin, die Inländerin blieb und in der folgenden Zeit tschechoslowakische Staatsangehörige wurde. Der Mann erreichte durch Klage vor dem ungarischen Gericht die Lösung seiner Ehe mit der Klägerin durch Säumnisurteil vom 23. August 1912. Darauf heiratete er in Ungarn am 11. September 1912 seine gleichfalls Ungarin gewordene Braut. Nach dem Tode des Mannes am 13. März 1937 machten beide Frauen Versorgungsansprüche aus der Beamtenstellung des Verstorbenen geltend. Die Verwaltungsbehörden verweigerten ihnen das Wittwengeld, insbesondere der Klägerin, weil die Ehe getrennt sei und darüber, ob das ungarische Trennungserkenntnis im Inlande gelte, nur die Gerichte zu entscheiden hätten. Daher hat die Klägerin beantragt, festzustellen, daß im Gebiete des österreichischen Rechts sowohl das Trennungsurteil wie auch die zweite Ehe des Mannes keine Rechtswirkung hätten und daß sie die alleinige Witwe sei. Die beklagte zweite Frau hat um Abweisung dieses Klagebegehrens gebeten, weil das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung fehle; denn der Verstorbene sei zur Zeit seines Ablebens nicht Inländer gewesen, so daß ein Witwenversorgungsanspruch nach ihm nicht bestehe; außerdem aber auch, weil das Begehren unbegründet sei, da die zweite Ehe gültig und die erste dem Bande nach gelöst sei.

Das Gericht des ersten Rechtsganges hat im Sinne des Klagebegehrens erkannt. Das Interesse sei jedenfalls gegeben; denn wenn kein Witwenversorgungsanspruch des Mannes bestehe, so ergebe sich doch ein anderer Versorgungs- oder Ersatzanspruch an dessen Stelle. Das Begehren sei begründet; denn die Klägerin sei immer Inländerin gewesen. Eine Trennung ihrer Ehe hätte daher nur nach inländischem Recht ausgesprochen werden können. Dem hätten aber die Vorschriften der §§ 111 und 62 ABGB. entgegengestanden. Die Scheidung oder Trennung der Ehe einer Inländerin hätte mit rechtlicher Wirkung auch nur ein inländisches Gericht aussprechen können. Das Trennungsurteil des ungarischen Gerichts sei daher im Inlande nicht wirksam. Gegen die zweite Ehe habe das Hindernis des Ehebandes (§§ 111, 62 ABGB.) bestanden.

Das Berufungsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Feststellungsbegehren abgewiesen. Das Interesse sei zwar mit Recht

angenommen worden. Die zweite Ehe sei aber als gültig anzusehen; denn die Gültigkeit einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe sei nach dem ausländischen Recht zu beurteilen; für das ausländische Recht sei die erste Ehe als dem Bande nach gelöst anzusehen gewesen. Sei die zweite Ehe gültig, so sei die erste Ehe als gelöst anzusehen, da die Frau nicht als verheiratet angesehen werden könne, wenn der Mann nicht mehr an die Ehe gebunden sei. Die Trennung könne begrifflich nicht einseitig sein. Die Ehe sei daher durch das ungarische Erkenntnis gelöst worden. Die Revision der Klägerin hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

1. Die Klägerin begehrt die Feststellung, daß das ausländische Erkenntnis auf Trennung ihrer Ehe dem Bande nach im Gebiete des österreichischen Rechts keine Wirkung habe und daß sie die Witwe des Mannes sei, mit dem sie die Ehe verband. Gegenwärtig ist die Ehe jedenfalls durch den Tod des Mannes aufgelöst; das steht aber nicht der Feststellung entgegen, daß sie vorher nicht aufgelöst gewesen und die Klägerin daher die Witwe des Mannes sei. Diese Feststellung setzt voraus, daß die Klägerin mit dem Mann in der Ehe bis zu seinem Tode verbunden gewesen ist. Daher kommt es darauf an, ob ihre Ehe durch das ausländische Trennungserkenntnis oder etwa auch durch den Abschluß der zweiten Ehe des Mannes gelöst worden ist. Beiden Umständen kommt aber keine die Ehe auflösende Wirkung zu.

a) Zur Zeit des ausländischen Urteils vom 23. August 1912 war der Mann nach Entlassung aus dem österreichischen Staatsverband Ausländer, während die Klägerin Inländerin geblieben war. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit des Mannes war für sie ohne Rechtsfolge; denn die Ehe war von Tisch und Bett geschieden (§ 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, Ost. RGBl. Nr. 105).

Wieweit ein ausländisches Erkenntnis auf Auflösung einer Ehe zwischen einer inländischen Frau und einem ausländischen Manne Rechtswirkungen hat, ist eine Frage des zwischenstaatlichen bürgerlichen Rechts, des sogenannten internationalen Privatrechts. Dieses bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein fremder Staat die Ehe einer Inländerin durch seinen Ausspruch mit Wirkung für das Inland rechtlich umgestalten kann. Damit, ob nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen eine Zuständigkeit im Auslande gegeben war, hat das nichts zu tun. Die Wirksamkeit des ausländischen Ehetrennungsausspruchs ist nach der Rechtslage im Zeitpunkte des

Auspruchs zu beurteilen. Für das danach maßgebende österreichische Recht ist von folgenden Erwägungen auszugehen: Die Ehe ist ein persönliches Rechtsverhältnis, das zwar auf einem Vertrage beruht, bei dem aber das Wesen des Vertrages stark zurücktritt. Der Inhalt der Ehe, für deren Abschluß es einer bestimmten Form bedarf, ist der Parteivillkür vollständig entrückt; es gibt keine Vertragsfreiheit. Der Eheabschluß fällt daher nicht als Vertrag in das Gebiet der gemischten Satzungen; maßgebend ist vielmehr grundsätzlich das sogenannte „Personalstatut“ des Mannes. Dabei ist für die Scheidung und Trennung der Ehe das zur Zeit der Umgestaltung der Ehe geltende Recht maßgebend. Hieraus erwachsen keine Schwierigkeiten, soweit beide Ehegatten dem gleichen Personalstatut unterstehen. Ist aber, wie hier, die Frau Inländerin geblieben, so tritt der Anwendung des für den Mann geltenden Rechts der Umstand entgegen, daß der Staat besonderen Wert darauf legt, auf seine Staatsangehörigen die von ihm gesetzten Normen über die Scheidung und Trennung der Ehe anzuwenden. Der Staat hat diese Normen, an deren Beobachtung ihm besonders gelegen ist, zu zwingenden Vorschriften gestaltet. Er allein bestimmt also, ob und unter welchen Umständen das seine Staatsangehörigen bindende Eheband zu lösen ist und die öffentlichen Belange eine Befreiung von den Pflichten aus der Ehe gestatten. Dieser Grundsatz muß in gleicher Weise gelten, wenn nur einer der Ehegatten Inländer ist, und daher dazu führen, einer Scheidung oder Trennung durch ein ausländisches Gericht die Anerkennung jedenfalls dann zu versagen, wenn die Voraussetzungen des inländischen Rechts dafür nicht erfüllt sind. Erforderlich ist danach, daß die Trennung der Ehe dem Bande nach auch nach dem inländischen Recht zulässig ist. Im Ergebnis stimmt dies mit den Grundsätzen des reichsdeutschen zwischenstaatlichen Rechts überein (vgl. Art. 17 Abs. 3 EG. z. BGB.).

Der Trennung der Ehe dem Bande nach stand nach dem inländischen Recht das Hindernis des § 111 ABGB. entgegen; denn beide Ehegatten waren zur Zeit der Eingehung der Ehe katholisch, und das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen konnte nur durch den Tod des einen Ehegatten gelöst werden.

b) Die Ehe konnte ihre Geltung auch nicht durch die Eingehung einer zweiten im Auslande geschlossenen und für den ausländischen Rechtsbereich gültigen Ehe verlieren. Dazu fehlt im Gesetz jeder Anhalt. Wenn auch das Bestehen zweier Ehen nebeneinander ohne weiteres als gegen den Begriff der Ehe und das Gesetz verstößend an-

gesehen werden muß, so folgt daraus ohne gesetzliche Bestimmung noch keineswegs, daß die zweite Ehe die erste aufgelöst hätte. Ebenjowenig folgt daraus, daß durch das Hinzutreten der zweiten Ehe nun das Trennungserkenntnis auch gegenüber der — Inländerin gebliebenen — ersten Ehefrau des Mannes Geltung erlangt hätte, etwa unter dem Gesichtspunkte, daß der Mann sich als Ausländer im Auslande mit einer Ausländerin gültig wieder verheiratet konnte und die Ehe als begrifflich zweiseitiges Verhältnis nicht für einen Teil weiterbestehen kann, wenn die Verpflichtungen für den anderen Teil gelöst sind. Dies trifft nicht das Wesentliche; denn die Ehe ist auch hier für beide Teile gleich zu behandeln, verschieden nur eben je nach dem Recht, das dem zwischenstaatlichen Recht gemäß auf die Ehe anzuwenden ist. Nach inländischem Recht ist die erste Ehe für beide Gatten weiterhin bestehen geblieben; nach dem ausländischen Recht ist sie für beide gelöst. Der Staat muß eine und dieselbe Ehe immer vom gleichen Recht aus beurteilen, und zwar, wenn es sich um das eheliche Schicksal eines eigenen Staatsbürgers handelt, nach den von ihm aufgestellten Normen (vgl. Biekarski Ehecheidung und Ehetrennung S. 20).

Auch die mit dem neuen Ehe recht einsetzende Rechtsentwicklung ergibt nicht, daß die erste Ehe als durch die zweite gelöst angesehen werden könnte. Allerdings kennt das neue Ehe recht zwei Fälle einer solchen Auflösung: die Wiederverheiratung nach einer Todeserklärung, wenn beide Ehegatten in dem guten Glauben waren, daß der Tode erklärte nicht mehr lebe (§ 43 Abs. 2 EheG.), und — unter Beschränkung auf das Land Osterreich — die unter Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehen, wenn die Ehegemeinschaft am Stichtage (1. April 1938) bestand und die Ehe nicht auf Grund eines befristeten Antrages für nichtig erklärt wurde (§ 122 Abs. 1 EheG.). In beiden Fällen handelt es sich aber um besonders geregelte Einzelfälle, die nicht auf einen vom Gesetzgeber aufgestellten allgemeinen Grundsatz schließen lassen. Insbesondere kann nicht daraus, daß das Ehegesetz bei der Regelung der Dispenshehenfrage grundsätzlich der zweiten Ehe die stärkere Wirkung beigelegt hat, entnommen werden, daß es auch sonst im Sinne des Gesetzes liege, solchen Ehen, die schon früher unter gewisser obrigkeitlicher Duldung in Umgehung der Unlösbarkeit einer bestehenden Ehe geschlossen worden waren, eine die frühere Ehe lösende Wirkung beizumessen.

2. Die Klägerin hat ferner beantragt, festzustellen, daß die zweite

in Ungarn geschlossene Ehe mit der Beklagten in dem Gebiete des österreichischen Rechts keine Rechtswirklichkeit habe. Für die Frage, welches Recht die Gültigkeit einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe bestimmt, ist, wie bereits oben erwähnt, das Statut der Ehegatten im Zeitpunkte der Eingehung der Ehe maßgebend. Seine Änderung in der Folgezeit kann die Beurteilung nicht mehr ändern: Die Gültigkeit der zweiten Ehe ist daher, da beide Ehegatten im Zeitpunkte der Eheschließung die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen, nach ungarischem Recht zu beurteilen, und zwar einschließlich der Vorfrage, ob die erste Ehe des Mannes dem Bande nach damals noch bestand oder bereits getrennt war. Die erste Ehe war für den Bereich des ungarischen Rechts wirksam aufgelöst, so daß der zweiten Ehe in Ungarn das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes nicht entgegenstand. Die zweite Ehe ist daher nach zwischenstaatlichem Recht als gültig anzusehen. Dem steht auch nicht entgegen, daß unter Zugrundelegung des maßgeblichen Rechts auch die nach inländischem Recht zu beurteilende erste Ehe als gültig anzusehen ist. Ebensovienig wie sich aus der Gültigkeit der zweiten Ehe die Ungültigkeit der ersten ergeben muß, ist aus der Gültigkeit der ersten Ehe auf die Ungültigkeit der zweiten denknotwendig zu schließen. Beide Ehen sind eben von verschiedenen rechtlichen Standpunkten aus zu betrachten.

Dazu kommt noch, daß die Möglichkeit, einen der zweiten Ehe zunächst anhaftenden Mangel geltend zu machen, nach dem für sie maßgebenden ungarischen Recht zu beurteilen wäre. Das ungarische Recht kennt aber in seinen Bestimmungen des Gesetzes über das Eherecht, Artikel 31 aus 1894, keine Anfechtung der Gültigkeit einer Ehe von Amts wegen, sondern nur die Einleitung des Nichtigkeitsprozesses während des Bestandes der Ehe durch jeden, der bezüglich der Gültigkeit der späteren Ehe ein rechtliches Interesse hat (§ 47 Buchst. c); es schließt nach Aufhören der Ehe jeden Nichtigkeitsprozeß aus (§ 49) und läßt die Ehe mit dem Tod eines Ehegenossen aufhören (§ 73 Buchst. a). Ein Mangel der Ehe wird somit nach ungarischem Recht in jedem Falle mit der Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes geheilt. Das ungarische Recht läßt es also, wenn die Ehe aufgehört hat, bei ihrem Bestand und ihrer Wirksamkeit bewenden, auch wenn sich später herausstellen sollte, daß die Ehe mit einem Nichtigkeitsgrunde, insbesondere auch dem der Doppelhe, behaftet war.

Das großdeutsche Eherecht hat im § 28 EheG. übrigens die Geltendmachung der Nichtigkeit einer Ehe — auch wegen Doppel-

ehe — in ähnlicher Weise dahin eingeschränkt, daß eine bereits aufgelöste Ehe nur vom Staatsanwalt und nach dem Tode beider Ehegatten überhaupt nicht mehr angefochten werden kann. Danach kann sich auch nach dem geltenden inländischen Eherecht ergeben, daß mangels Geltendmachung der Nichtigkeit durch den Staatsanwalt die Rechtswirksamkeit zweier miteinander im Widerspruch stehenden Ehen bestehen bleibt; denn gemäß § 27 EheG. ist von der Gültigkeit der Ehe auszugehen, solange nicht das Gericht im gegenteiligen Sinn erkannt hat.

Ist somit nach dem für die zweite Ehe maßgebenden ungarischen Recht die Ehe als gültig anzusehen, so kommt es darauf, welche Staatsangehörigkeit die Beklagte gegenwärtig besitzt, nicht an.

Dem Klagebegehren, die Rechtsunwirksamkeit der zweiten Ehe festzustellen, kann daher nicht entsprochen werden. Dementsprechend kann auch nicht festgestellt werden, daß die Klägerin die alleinige Witwe nach dem verstorbenen Mann ist, sondern nur, daß sie Witwe nach ihm ist.

3. Die Klägerin will die Wirkungen der Feststellung auf das Geltungsgebiet des österreichischen Rechts einschränken. Diese Einschränkung würde aber dem öffentlichrechtlichen und daher jeder Einflußnahme der Parteien entrückten Grundsatz widersprechen, daß die von einem deutschen Gericht gefällten Erkenntnisse alle deutschen Gerichte binden und im ganzen Deutschen Reiche Geltung haben. Wenn auch heute im Deutschen Reiche noch verschiedene Rechtsgebiete bestehen, so folgt daraus noch nicht eine Beschränkung der Geltung der Erkenntnisse der Gerichte auf diese einzelnen Gebiete. Daher hat die Beschränkung auf das Geltungsgebiet des österreichischen Rechts zu unterbleiben, ohne daß damit gegen den Grundsatz der Bindung an den Antrag der Parteien nach § 405 tschechoslow. ZP.D. verstoßen würde.